



Alumnae- und Alumni-Vereinigung des Historischen Seminars der Universität Zürich

STATUTEN

des Vereins Alumnae- und Alumni-Vereinigung des Historischen Seminars der Universität Zürich
(HS Alumnae:i)

mit Sitz in Zürich ZH

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Alumnae- und Alumni-Vereinigung des Historischen Seminars der Universität Zürich

besteht mit Sitz in **Zürich ZH** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt

- a) Förderung persönlicher Kontakten der Absolvent:innen des Historischen Seminars untereinander einerseits und mit den Angehörigen des Historischen Seminars der Universität Zürich andererseits, gegebenenfalls durch Gründung geeigneter Unterorganisationen;
- b) Pflege von Beziehungen zu Mäzen:innen und Sponsor:innen sowie Entgegennahme von Zuwendungen aller Art, insbesondere zur Unterstützung bestimmter Projekte am Historischen Seminar der Universität Zürich.

Artikel 3 – Mittel

Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks

- a) Mitgliederbeiträge, die von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- b) Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:
Absolvent:innen und ehemalige sowie aktive Angehörige des Historischen Seminars.

Die Mitgliedschaft setzt die Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss Art. 4 voraus.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorstand des Dachverbandes UZH Alumni Rekurs einlegen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist bis Ende des Kalenderjahrs nicht entrichtet.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidiums des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevision;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidiums des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidium, der Rechnungsführung und weiteren Mitgliedern. Eine Vertretung aus der Professor:innenschaft und die Geschäftsführung des Historischen Seminars der Universität Zürich sind ex officio Mitglieder des Vorstandes. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen etc. eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter:innen können an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidiums.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Aufnahmeanmeldungen und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Erstellung der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) die Beschlussfassung über das Budget;
- g) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstandes für das laufende Amtsjahr;
- h) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte des Historischen Seminars.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisor:innen. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisor:innen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidator:innen ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 5. April 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes:



Eva Schumacher, Präsidentin

Ort und Datum

Zürich, 5. April 2022

.....

Barbara Welter Thaler, Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführerin

Ort und Datum

Zürich, 5. April 2022